der gesellschaftlichen Einflußnahme dar, die nach Meinung des Kollektivs und des gesellschaftlichen Anklägers angewandt werden müßten.

Der *gesellschaftliche Verteidiger* nimmt an der Untersuchung der Beweise teil, stellt vor Gericht Anträge und hält ein Plädoyer. Hier legt er dem Gericht seine Meinung und die Auffassung der Öffentlichkeit über die schuldmindernden oder den Angeklagten rechtfertigenden Umstände, über die Möglichkeit seiner bedingten Verurteilung oder der Befreiung von der Strafe und über eine Bürgschaftsübernahme z. B. durch eine gesellschaftliche Organisation dar, in deren Namen der gesellschaftliche Verteidiger auf tritt.

Gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger werden von entsprechenden gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven der Werktätigen ausgewählt (Art. 250).

Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, in bestimmten Fällen Richter und andere Personen abzulehnen. Richter, Schöffen, Staatsanwalt, Untersuchungsführer, Ermittler, Protokollführer, Spezialist, Sachverständiger und Dolmetscher dürfen in einer Strafsache nicht mitwirken und unterliegen der Ablehnung, wenn sie persönlich, direkt oder indirekt, am Ausgang des Verfahrens interessiert sind (Art. 61 ff.).

17.1.3. *Das Beweisrecht*

Im sowjetischen Strafverfahren ziehen der Untersuchungsführer und das Gericht ihre Schlüsse über Schuld und Unschuld des Beschuldigten auf der Grundlage der Prüfung und Würdigung der im Verfahren gesammelten Beweise.

Beweise in einer Strafsache sind gemäß Art. 69 beliebige Fakten, auf deren Grundlage die Ermittlungsorgane, der Untersuchungsführer und das Gericht — in der vom Gesetz bestimmten Ordnung — das Vorhandensein oder Fehlen der gesellschaftsgefährlichen Handlung, der Schuld des Täters sowie anderer Umstände feststellen, die für die richtige Entscheidung der Sache von Bedeutung sind.

Der Beweisführung unterliegen

— Straftat, Zeit, Ort, Art und anderb Umstände der Begehung der Straftat;
— die Schuld des Beschuldigten und seine Motive;
— die in den Art. 38 und 39 StGB der RSFSR[6] genannten Umstände, die Grad und Charakter der Verantwortlichkeit des Beschuldigten beeinflussen sowie auch andere Umstände, die die Persönlichkeit des Beschuldigten charakterisieren;
— Charakter und Ausmaß des durch die Straftat verursachten Schadens.

Der Aufklärung unterliegen auch Umstände, die die Begehung der Straftat begünstigten.

Damit die vom Untersuchungsführer gesammelten Beweise für das Gericht Bedeutung erlangen, ist es notwendig, sie in entsprechender Weise in Untersu-

6 Art. 38 Strafgesetzbuch der RSFSR nennt in neun Ziffern Umstände, die die Verantwortlichkeit mildern; Art. 39 nennt in zwölf Ziffern Umstände, die die Verantwortlichkeit erhöhen.